

Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung (§ 38 Abs. 1 SGB III Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden)

ab 21.12.2009

Wesentliche Änderungen/neue Teile sind durch graue Hinterlegung und Randstrich gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1. MELDEPFLICHT/PERSONENKREIS/FORM DER MELDUNG	4
1.1 ANZEIGE ZUR FRISTWAHRUNG UND TERMINVEREINBARUNG FÜR DIE NACHHOLUNG DER PERSÖNLICHEN ARBEITSUCHENDEMELDUNG	4
1.1.1 telefonische Anzeige.....	5
1.1.2 Online-Anzeige.....	5
1.2 TERMINVEREINBARUNG IN DER AKTIONSZEIT NICHT MÖGLICH	5
1.2.1 nach einer Anzeige.....	5
1.2.2 nach einer persönlichen Arbeitsuchendemeldung.....	6
1.3 PERSÖNLICHE ARBEITSUCHENDEMELDUNG VOR DEN GESETZLICH FESTGELEGTEN FRISTEN/VORZEITIGE ARBEITSUCHENDEMELDUNG	6
2. RECHTLICHE HINWEISE	7
2.1 BEENDIGUNG VON ARBEITS-/AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN	7
2.2 AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS	7
2.3 ANSCHLUSSARBEITS-/AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS/NAHTLOSER ÜBERGANG IN EIN NEUES ARBEITS-/AUSBILDUNGSVERHÄLTNIS	8
2.3.1 Grundsatz.....	8
2.3.2 Ausnahme von der Meldepflicht.....	8
2.4 FORTFÜHRUNG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN	8
2.4.1 Grundsatz.....	8
2.4.2 Ausnahme von der Meldepflicht.....	9
2.5 BEFRISTETE ZWISCHENBESCHÄFTIGUNGEN	9
2.6 BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES WÄHREND UNTERBRECHUNGEN DER BESCHÄFTIGUNG (GRUNDWEHRDIENST, ZIVILDIENT, ELTERNZEIT)	12
2.7 BEENDIGUNG DES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSES VOR DEM ARBEITSVERHÄLTNIS	12
2.8 ARBEITSBESCHAFFUNGSMAßNAHMEN	13
2.9 ARBEITEN IM AUSLAND	13
2.10 TRANSFERMAßNAHMEN	13
2.11 JUGENDFREIWILLIGENDIENSTE	13
3. FRISTEN UND FRISTBERECHNUNG	14
3.1 3-MONATS-FRIST (§ 38 ABS. 1 SATZ 1 SGB III)	14
3.2 3-TAGES-FRIST (§ 38 ABS. 1 SATZ 2 SGB III)	15
4. ZUSTÄNDIGE AGENTUR	16
4.1 ARBEITSUCHENDEMELDUNG	16
4.2 MITTEILUNGS-/MELDEPFLICHT BEI WECHSEL DER ZUSTÄNDIGKEITEN, Z. B. BEI UMZUG (§ 310 SGB III)	16

5. WEITERE PFLICHTEN FÜR ARBEITSUCHENDE UND SANKTIONEN BEI VERLETZUNG /VERSICHERUNGSWIDRIGES VERHALTEN (SPERRZEITEN)	17
5.1 EINLADUNGEN ZUR MELDUNG BEI DER AGENTUR FÜR ARBEIT ZU EINEM BESTIMMTEN TERMIN/SPERRZEIT BEI MELDEVERSÄUMNIS IN DER AKTIONSZEIT	17
5.2 ANZEIGE- UND BESCHEINIGUNGSPFLICHT BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT (§ 311 SGB III)	17
5.3 SPERRZEIT BEI VERSPÄTETER ARBEITSUCHENDELMELDUNG	17
5.4 SPERRZEIT BEI ARBEITSABLEHNUNG IN DER AKTIONSZEIT	17
6. WEITERE INFORMATIONEN/INTRANET	18
6.1 ALLGEMEIN	18
6.2 DURCHFÜHRUNGSANWEISUNGEN ZU § 144 SGB III	18
7. FACHLICHE STANDARDS § 38 ABS. 1 SGB III ZUR VERMEIDUNG VON ARBEITSLOSIGKEIT	18

Meldepflicht

1. Meldepflicht/Personenkreis/Form der Meldung

Abs. 1)

Der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III unterliegen alle Personen, deren Arbeits- oder außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis endet, unabhängig davon, ob Versicherungspflicht vorgelegen hat oder nicht. Sie besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.

Die Pflicht zur Arbeitsuchendmeldung besteht spätestens drei Monate vor der Beendigung des Arbeits- oder außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses.

Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und dem Ende des Arbeits- oder außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis zu erfolgen.

Die Zeit vom Tag der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit wird auch „Aktionszeit bzw. Job-to-Job-Phase“ genannt.

Aktionszeit/Job-to-Job-Phase

Abs. 2)

Wahlmöglichkeit zwischen persönlicher Meldung und Anzeige zur Fristwahrung

Der Kunde kann wählen, ob er sich rechtzeitig

- persönlich in der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet oder
- die Anzeige zur Fristwahrung in Anspruch nimmt.

Die Anzeige kann telefonisch, schriftlich (einschl. mit E-Mail oder Fax) bzw. seit dem 17.8.2009 auch als Online-Anzeige über die JOBBÖRSE (www.arbeitsagentur.de) erfolgen.

Erst mit der persönlichen Vorsprache wird die Arbeitsuchendmeldung rechtswirksam.

Wahlmöglichkeit zwischen

- persönlicher Meldung und
- Anzeige zur Fristwahrung**1.1 Anzeige zur Fristwahrung (telefonisch, schriftlich bzw. online) und Terminvereinbarung für die Nachholung der persönlichen Arbeitsuchendmeldung (§ 38 Abs. 1 Satz 3 SGB III)**

Abs. 1)

Zur Fristwahrung reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten (d. h. Daten um mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen) und des Beendigungszeitpunktes des Arbeits- oder außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses aus. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hierbei der Eingang der Anzeige.

Die Anzeige kann telefonisch, schriftlich (einschl. mit E-Mail oder Fax) oder seit 17. August 2009 als Online-Anzeige über die JOBBÖRSE (www.arbeitsagentur.de) erfolgen.

Den Kunden wird insbesondere die Online- und telefonische Anzeige durch die Bundesagentur für Arbeit empfohlen.

Anzeige zur Fristwahrung und Terminvereinbarung zur persönlichen Arbeitsuchendmeldung

Abs. 2)

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Arbeitsuchendmeldung ist jedoch, dass die persönliche Arbeitsuchendmeldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird (§ 38 Abs. 1 Satz 3 SGB III). Auf die Notwendigkeit wird der Kunde telefonisch und/oder schriftlich hingewiesen.

Persönliche Arbeitsuchendmeldung

Abs. 3)

Wird der vorgeschlagene Termin zur persönlichen Arbeitsuchendmeldung durch den Kunden aufgrund eines wichtigen Grundes, z. B. wegen noch bestehender beruflicher Verpflichtungen des Kunden, Krankheit o. ä. abgesagt, ist in Absprache mit dem Kunden nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein erneuter Termin (nach Möglichkeit innerhalb der Aktionszeit – spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit) zu vereinbaren.

Absage des Termins zur persönlichen Arbeitsuchendmeldung

1.1.1 telefonische Anzeige

Die telefonische Anzeige hat den Vorteil, dass unmittelbar ein Termin (ohne Rechtsfolgebelehrung) für die persönliche Arbeitsuchendmeldung vereinbart wird. Bei der Terminvereinbarung werden die Wünsche des Arbeitnehmers weitestgehend berücksichtigt.

Telefonische Anzeige

Für die telefonische Meldung steht die Servicrufnummer 01801/555 111 zur Verfügung.

Hotline

1.1.2 Online-Anzeige

Seit dem 17.8.2009 ist die Online-Anzeige möglich. Online-Arbeitsuchendmeldungen werden in das zuständige Service Center geroutet; maßgeblich dafür ist die erfasste Anschrift des Kunden. Bei einer Online-Anzeige wird durch das Service Center mit dem Kunden ein Termin (ohne Rechtsfolgenbelehrung) für die persönliche Arbeitsuchendmeldung beim Vermittler der Wohnortagentur vereinbart.

Online-Anzeige

1.2 Terminvereinbarung in der Aktionszeit nicht möglich

keine Terminvereinbarung möglich

1.2.1 nach einer Anzeige

Kommt nach der Anzeige eine Terminvereinbarung innerhalb der gesamten Aktionszeit nicht zustande, weil dies dem Kunden aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist, reicht es aus, wenn sich dieser spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit persönlich meldet. Der Kunde ist - sofern keine Hinderungsgründe seitens der AA vorliegen - zum ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit einzuladen (Meldeaufforderung nach § 309 SGB III).

- nach einer Anzeige (§ 38 Abs. 1 Satz 3)

vermittlerisches Vorgehen

Satz 1 gilt auch für Fälle, bei denen der Kunde durch die AA mit einem Terminvorschlag nicht erreicht wird oder aber auf einen ersten Terminvorschlag z. B. nach einer schriftlichen Anzeige nicht reagiert.

1.2.2 nach einer persönlichen Arbeitsuchendmeldung**Abs. 1)**

Meldet sich der Kunde in der Eingangszone persönlich arbeitsuchend und kommt aus einem wichtigen Grund des Kunden keine Terminvereinbarung für das Gespräch beim Arbeitsvermittler innerhalb der gesamten Aktionszeit (und somit auch innerhalb der 10 Tage-Frist) zustande, können die AA optional einen Sofortzugang anbieten. (s. auch Hinweise zum Sofortzugang unter Punkt 7 Abs. 4)

vermittlerische Betreuung nach einer persönlichen Asu-Meldung

Sofortzugang

Abs. 2)

Sofern die AA für Kunden nach Abs. 1 keinen Sofortzugang zum Vermittler vorsehen, ist der Kunde - sofern keine Hinderungsgründe seitens der AA vorliegen - zum ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit einzuladen (Meldeaufforderung nach § 309 SGB III).

1.3 persönliche Arbeitsuchendmeldung vor den gesetzlich festgelegten Fristen/vorzeitige Arbeitsuchendmeldung

Persönliche Arbeitsuchendmeldung vor den festgelegten Fristen/vorzeitige Meldung

Abs. 1)

Hat sich der Arbeitnehmer bereits bei der AA **persönlich** arbeitsuchend gemeldet, weil z. B. der Arbeitgeber ihm die Beendigung des Arbeitsverhältnisses konkret angekündigt hat, ist wegen der tatsächlichen Beendigung eine erneute Meldung nach § 38 Abs. 1 SGB III nicht erforderlich, weil mit der vorherigen **persönlichen Meldung** bereits der Zweck des § 38 Abs. 1 SGB III erreicht worden ist.

Beispiel:

Nach der Personalversammlung, in der der Arbeitgeber über einen anstehenden Personalabbau zum 31.05. informiert, meldet sich der Arbeitnehmer am 20.02. persönlich bei der AA arbeitsuchend. Am 10.03. erhält er die Kündigung des Arbeitgebers zum 31.05.

Weil durch die Meldung am 20.02. bereits der Zweck des § 38 Abs. 1 SGB III erreicht worden ist, ist bei Kenntnis der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine erneute Meldung erforderlich.

Abs. 2)

Personen, die bereits während ihres (ungekündigten) Arbeitsverhältnisses auf eigenen Wunsch als arbeitsuchend geführt werden (Arbeitsuchende nach § 35 SGB III), unterliegen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der persönlichen Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III (frühzeitige Arbeitsuchendmeldung), weil aufgrund der drohenden Arbeitslosigkeit ggf. das Bewerberangebot bzw. die Integrationsstrategie unter Berücksichtigung aller zumutbaren Beschäftigungen zu aktualisieren ist. Dies erfordert ein persönliches Gespräch mit der Vermittlungsfachkraft. Im Gegensatz zum Sachverhalt unter Punkt 1.3 Abs. 1 konnte die Integrationsstrategie noch nicht auf die drohende Arbeitslosigkeit ausgerichtet werden, da kein konkretes Ende des Arbeitsverhältnisses bekannt war.

Arbeitsuchende in ungekündigten Arbeitsverhältnissen, die auf eigenen Wunsch arbeitsuchend gemeldet sind

Beispiel:

Der Arbeitnehmer ist als Kurierfahrer beschäftigt. Weil er in seinem erlernten Beruf als Fachlagerist arbeiten will, meldet er sich am 15.01. bei der Agentur und möchte als Arbeitsuchender geführt werden.

Am 10.03. kündigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.03. aus.

Die Kenntnis der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.03. löst die Meldepflicht am 10.03. aus.

2. Rechtliche Hinweise

2.1 Beendigung von Arbeits-/Ausbildungsverhältnissen

Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse können durch Kündigung des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Maßgebend ist nach § 623 BGB bzw. § 22 BBiG die schriftliche Kündigung oder der schriftliche Aufhebungsvertrag.

Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen

Schriftform

Die Meldepflicht tritt jeweils bezogen auf die konkrete Beendigung eines bestimmten Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses ein.

Beendigung des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses ist maßgebend für die Meldepflicht

Beispiel:

Im Anschluss an ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, das durch Kündigung vom 15.01. zum 31.03. beendet worden ist, schließt der Arbeitnehmer einen vom 01.04. bis 30.11. befristeten Arbeitsvertrag mit einem anderen Arbeitgeber.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Kündigung vom 15.01. zum 31.03. sowie das Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages zum 30.11. lösen jeweils die Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III aus.

2.2 Ausbildungsverhältnis

Ausbildungsverhältnis

Abs. 1)

Die Beendigung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen unterliegt der Meldepflicht.

- außerbetrieblich

Die Meldepflicht tritt nach Kenntnis des konkreten Endes des außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses ein. Die Kenntnis über das konkrete Ende wird regelmäßig erst mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vorliegen. (s. Hinweise unter Punkt 8 Abs. 7)

Abs. 2)

Betriebliche Ausbildungsverhältnisse sind von der Meldepflicht ausgenommen (§ 38 Abs. 1 Satz 5 SGB III).

- betrieblich

Abs. 3)

Für schulische Ausbildungen besteht ebenfalls keine Meldepflicht.

- schulisch

2.3 Anschlussarbeits-/Ausbildungsverhältnis/nahtloser Übergang in ein neues Arbeits-/Ausbildungsverhältnis

Anschlussarbeits-/Ausbildungsverhältnis

2.3.1 Grundsatz

Die Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III ist immer jeweils im Hinblick auf die Beendigung des konkreten Arbeits-/außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses zu beurteilen.

Ein Anschlussarbeits-/Ausbildungsverhältnis bzw. der Übergang in ein neues Arbeits-/Ausbildungsverhältnis befreit den Arbeitnehmer grundsätzlich nicht von seiner Verpflichtung nach § 38 Abs. 1 SGB III.

Grundsatz

Beispiel:

Nachdem der Arbeitgeber am 15.10. das Arbeitsverhältnis zum 30.11. gekündigt hat, schließt der Arbeitnehmer am 20.11. einen neuen unbefristeten Arbeitsvertrag ab dem 01.12. ab. Meldepflichtig wird der Arbeitnehmer mit Kenntnisnahme der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses am 15.10.

Eine Verletzung der Meldepflicht wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.11. zieht jedoch nicht den Eintritt der Sperrzeit nach sich, weil die Sperrzeit nur bezogen auf das letzte Arbeitsverhältnis vor Anspruchsentstehung zu prüfen ist.

2.3.2 Ausnahme von der Meldepflicht

Bei einem nahtlosen Übergang von einem Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis in ein neues Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis (d. h. z. B. Anschlussarbeitsverhältnis bei bisherigem oder anderem Arbeitgeber) besteht keine Meldepflicht, wenn dieses bis zum spätest möglichen Tag der Meldung rechtswirksam vereinbart wurde.

Ausnahmen von der Meldepflicht

2.4 Fortführung von Arbeitsverhältnissen

Fortführung von Arbeitsverhältnissen

2.4.1 Grundsatz

Die Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III ist immer jeweils im Hinblick auf die Beendigung des konkreten Arbeitsverhältnisses zu beurteilen. Die Fortführung von befristeten oder bereits gekündigten Arbeitsverhältnissen (d. h. entweder durch neuen befristeten Arbeitsvertrag oder Verlängerung des alten Arbeitsverhältnisses) befreien den Arbeitnehmer grundsätzlich nicht von seiner Verpflichtung nach § 38 Abs. 1 SGB III. Die Meldepflicht ist bezogen auf die Beendigung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses und im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Fortführung des Arbeitsverhältnisses zu beurteilen.

Grundsatz

Beispiel 1:

Nachdem der Arbeitgeber am 15.10. das Arbeitsverhältnis zum 30.11. gekündigt hat, vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer am 20.11. die Fortführung der Beschäftigung bis zum 15.01. Meldepflichtig wird der Arbeitnehmer mit Kenntnisnahme der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses am 15.10. als auch am 20.11. wegen Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses.

Eine Verletzung der Meldepflicht wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.11. zieht nicht den Eintritt der Sperrzeit nach sich, weil die Sperrzeit nur bezogen auf das letzte bis zum 15.01. befristete Arbeitsverhältnis vor Anspruchsentstehung zu prüfen ist.

Beispiel 2:

Nachdem der Arbeitgeber am 15.10. das Arbeitsverhältnis zum 30.11. gekündigt hat, meldet sich der Arbeitnehmer am 25.10. i. S. d. § 38 Abs. 1 SGB III persönlich arbeitsuchend. Am 20.11. vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Fortführung der Beschäftigung bis zum 15.01. Dieses teilt der Arbeitnehmer der AA persönlich am 28.11. mit.

Bereits erfolgte Meldung nach § 38 Abs. 1 SGB III bei Fortführung des Arbeitsverhältnisses

Meldepflichtig wird der Arbeitnehmer mit Kenntnisnahme der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses am 15.10. als auch am 20.11. wegen Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses. Die Meldungen i. S. d. § 38 Abs. 1 SGB III am 25.10. und 28.11. sind verspätet.

Eine Verletzung der Meldepflicht wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.11. zieht jedoch nicht den Eintritt der Sperrzeit nach sich, weil die Sperrzeit nur bezogen auf das letzte Arbeitsverhältnis vor Anspruchsentstehung zu prüfen ist.

Eine Verletzung der Meldepflicht wegen Abschluss des bis zum 15.01. befristeten Arbeitsverhältnis bleibt ebenfalls sanktionslos, da der Kunde zu diesem Zeitpunkt bereits in die Integrationsbemühungen der AA einbezogen und damit der Zweck der Meldung nach § 38 Abs. 1 SGB III erfüllt ist. Darüber hinaus hat der Kunde das Ende des neuen Arbeitsverhältnisses spätestens bis zum Ende des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses mitgeteilt.

2.4.2 Ausnahme von der Meldepflicht

Bei Fortführung des Arbeitsverhältnisses (d. h. entweder durch neuen befristeten Arbeitsvertrag oder Verlängerung des alten Arbeitsverhältnisses) besteht keine Meldepflicht, wenn diese bis zum spätest möglichen Tag der Meldung rechtswirksam vereinbart wurde.

Ausnahmen von der Meldepflicht

2.5 Befristete Zwischenbeschäftigungen

Abs. 1)

Meldet sich der Kunde zur Aufnahme einer **bis zu drei Monate** befristeten Beschäftigung mit bekanntem Ende aus der Arbeitslosigkeit persönlich ab, ist er mit der Abmeldung seiner Meldepflicht nach 38 Abs. 1 SGB III nachgekommen. Die AA hat bereits durch diese Abmeldung Kenntnis vom Ende des Arbeitsverhältnisses erlangt und bezieht den Kunden weiterhin in vollem Umfang in die Integrationsbemühungen ein.

Befristete Zwischenbeschäftigung bis zu 3 Monate

- persönliche Abmeldung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB III)

Erfolgt die Abmeldung in Arbeit wegen einer **bis zu drei Monate** befristeten Beschäftigung mit bekanntem Ende nicht beim Vermittler sondern anlässlich der Vorsprache in der Eingangszone, ist der zuständige Vermittler per WV auch bezüglich einer möglichen Terminvergabe innerhalb der Aktionszeit zu informieren. In Abhängigkeit von den AA-spezifischen Regelungen (d. h. ob und in welchem Umfang Kunden mit einer Zwischenbeschäftigung Vermittlerkontakte in der Aktionszeit erhalten) entscheidet der Vermittler, ob und wann dem Kunden in der Aktionszeit Termine vorgeschlagen werden.

- vermittlerisches Vorgehen bei persönlicher Abmeldung in der EZ

Kommt eine Terminvereinbarung für das Gespräch beim Vermittler innerhalb der gesamten Aktionszeit nicht zustande, ist der Kunde - sofern keine Hinderungsgründe seitens der AA vorliegen - zum ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit einzuladen (Meldeaufforderung nach § 309 SGB III).

Beispiel:

- a) Der Kunde bezieht seit 01.01. Alg. Am 25.03. meldet er sich persönlich wegen einer vom 01.04. bis 30.06. befristeten Beschäftigung ab.
Nachdem der Kunde das Ende des bis zu 3 Monate befristeten Arbeitsverhältnisses persönlich mitgeteilt hat, ist keine weitere Meldung erforderlich.
- b) Der Kunde bezieht seit 01.01. Arbeitslosengeld und meldet sich zum 01.04. persönlich wegen der Aufnahme einer Beschäftigung aus dem Alg-Bezug ab. Anlässlich der Arbeitslosmeldung am 01.08. wird bekannt, dass es sich um ein bis 31.07. befristetes Arbeitsverhältnis gehandelt hat.
Nachdem anlässlich der Abmeldung das Ende des Arbeitsverhältnisses nicht mitgeteilt worden ist, hat der Kunde mit der Abmeldung seine Meldepflicht nicht erfüllt.

Abs. 2)

Meldet sich der Kunde zur Aufnahme einer **bis zu drei Monate** befristeten Beschäftigung mit bekanntem Ende aus der Arbeitslosigkeit telefonisch oder schriftlich (z. B. mit Veränderungsmitteilung) ab, liegt eine Anzeige zur Fristwahrung nach § 38 Abs. 1 S. 3 SGB III vor. Eine Arbeitsuchendmeldung nach § 38 Abs. 1 SGB III wird jedoch erst mit der persönlichen Meldung rechtswirksam. Der Kunde wird durch die Eingangszone oder das Service Center hierüber informiert. Dieses ist in der Kundenhistorie zu dokumentieren.

- telefonische, schriftliche Abmeldung

Anzeige nach § 38 Abs. 1 Satz 3 SGB III

Der zuständige Arbeitsvermittler ist per WV auch bezüglich einer möglichen Terminvergabe innerhalb der Aktionszeit zu informieren. In Abhängigkeit von den AA-spezifischen Regelungen (d. h. ob und in welchem Umfang Kunden mit einer Zwischenbeschäftigung Vermittlerkontakte in der Aktionszeit erhalten) entscheidet der Vermittler, ob und wann dem Kunden in der Aktionszeit Termine vorgeschlagen werden.

vermittlerische Betreuung nach einer Anzeige

Kommt eine Terminvergabe beim Vermittler nach einer Anzeige in der Aktionszeit nicht zustande, wird auf 1.2.1 verwiesen.

Abs. 3)

Meldet sich der Kunde zur Aufnahme einer **über drei Monate** befristeten Beschäftigung mit bekanntem Ende aus der Arbeitslosigkeit persönlich ab und möchte dieser weiterhin arbeitsuchend geführt werden, ist er mit der Abmeldung seiner Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III nachgekommen. Die AA hat bereits durch diese Abmeldung Kenntnis vom Ende des Arbeitsverhältnisses erlangt und bezieht den Kunden weiterhin in vollem Umfang in die Integrationsbemühungen ein.

befristete Zwischenbeschäftigung über 3 Monate

- persönliche Abmeldung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB III)

Erfolgt die Abmeldung in Arbeit wegen einer über drei Monate befristeten Beschäftigung mit bekanntem Ende nicht beim Vermittler sondern anlässlich der Vorsprache in der Eingangszone und möchte

der Kunde weiterhin arbeitsuchend geführt werden, ist der zuständige Vermittler per WV auch bezüglich einer möglichen Terminvergabe innerhalb der Aktionszeit zu informieren. In Abhängigkeit von den AA-spezifischen Regelungen (d. h. ob und in welchem Umfang Kunden mit einer Zwischenbeschäftigung Vermittlerkontakte in der Aktionszeit erhalten) entscheidet der Vermittler, ob und wann dem Kunden in der Aktionszeit Termine vorgeschlagen werden.

- vermittlerisches Vorgehen bei persönlicher Abmeldung in der EZ

Kommt eine Terminvereinbarung für das Gespräch beim Vermittler innerhalb der gesamten Aktionszeit nicht zustande, ist der Kunde - sofern keine Hinderungsgründe seitens der AA vorliegen - zum ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit einzuladen (Meldeaufforderung nach § 309 SGB III).

Beispiel:

Der Kunde bezieht seit 01.01. Alg. Am 25.03. meldet er sich persönlich wegen einer vom 01.04. bis 31.07. befristeten Beschäftigung ab und möchte weiterhin arbeitsuchend geführt werden.

Nachdem der Kunde das Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses persönlich mitgeteilt hat und weiterhin arbeitsuchend geführt werden möchte, ist keine weitere Meldung erforderlich.

Meldet sich der Kunde zur Aufnahme einer **über drei Monate** befristeten Beschäftigung mit bekanntem Ende aus der Arbeitslosigkeit persönlich ab und möchte dieser nicht weiterhin arbeitsuchend geführt werden, wird der Kunde meldepflichtig nach § 38 Abs. 1 SGB III. Hierauf wird der Kunde entweder durch den Vermittler oder die Eingangszone hingewiesen. Dieses ist in der Kundenhistorie zu dokumentieren.

keine persönliche Arbeit-suchendmeldung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB III)

Abs. 4)

Meldet sich der Kunde zur Aufnahme einer **über drei Monate** befristeten Beschäftigung mit bekanntem Ende aus der Arbeitslosigkeit telefonisch oder schriftlich (z. B. mit Veränderungsmitteilung) ab, liegt eine Anzeige zur Fristwahrung nach § 38 Abs. 1 S. 3 SGB III vor. Eine Arbeit-suchendmeldung nach § 38 Abs. 1 SGB III wird jedoch erst mit einer persönlichen Meldung rechtswirksam. Der Kunde wird durch die Eingangszone oder das Service Center hierüber informiert. Dieses ist in der Kundenhistorie zu dokumentieren.

- telefonische, schriftliche Abmeldung

Anzeige nach § 38 Abs. 1 Satz 3 SGB III

Eine Arbeit-suchendführung erfolgt nur, wenn der Kunde dieses wünscht.

vermittlerische Betreuung nach einer Anzeige

Der zuständige Arbeitsvermittler ist per WV auch bezüglich einer möglichen Terminvergabe zu informieren. In Abhängigkeit von den AA-spezifischen Regelungen (d. h. ob und in welchem Umfang Kunden mit einer Zwischenbeschäftigung Vermittlerkontakte in der Aktionszeit erhalten) entscheidet der Vermittler, ob und wann dem Kunden in der Aktionszeit Termine vorgeschlagen werden.

Kommt eine Terminvereinbarung beim Vermittler nach einer Anzeige in der Aktionszeit nicht zustande, wird auf 1.2.1 verwiesen.

2.6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses während Unterbrechungen der Beschäftigung (Grundwehrdienst, Zivildienst, Elternzeit)

Die Meldepflicht besteht, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Kenntnisnahme des Beendigungszeitpunktes nicht beim Arbeitgeber beschäftigt ist (z. B. wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst)

Beispiel:

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin steht in einem unbefristeten (ungekündigten) Arbeitsverhältnis und

- a) absolviert seit 01.03. seinen Grundwehrdienst.
- b) nimmt ab 01.03. die Elternzeit in Anspruch.

Am 15.08. schließen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin einen Aufhebungsvertrag, der das Arbeitsverhältnis zum 30.11. beendet.

Wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 15.08. zum 30.11. tritt die Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III ein. Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (15.08.) wegen des Grundwehrdienstes bzw. der Elternzeit keine Beschäftigung beim Arbeitgeber ausübt wird, ist für den Eintritt der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III ohne Bedeutung.

Beendigung der Arbeitsverhältnisses während Unterbrechungen der Beschäftigung (Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst)

2.7 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor dem Arbeitsverhältnis

Abs. 1)

Die Meldepflicht ist stets bezogen auf die Beendigung des **Arbeitsverhältnisses** zu beurteilen, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis vor dem Arbeitsverhältnis endet.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis wird am 15.05. durch Aufhebungsvertrag zum 31.10. beendet. Ab 10.08. wird der Arbeitnehmer unwiderruflich von der Arbeitsleistung freigestellt.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 15.05. zum 31.10. löst die Meldepflicht aus.

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor dem Arbeitsverhältnis

Abs. 2)

Endet das Beschäftigungsverhältnis vor dem Arbeitsverhältnis und wird das Arbeitsverhältnis während des Arbeitslosengeldbezuges gekündigt oder einvernehmlich beendet, tritt keine Meldepflicht ein. Dieser Sachverhalt wird nicht von § 38 Abs. 1 SGB III erfasst, weil der Arbeitslose bereits wegen des Arbeitslosengeldbezuges (Alg) in die Integrationsbemühungen der AA einbezogen ist.

Beispiel:

a) Der Arbeitnehmer meldet sich wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers arbeitslos und bezieht seit 01.01. Alg. Am 10.03. händigt der Insolvenzverwalter dem Arbeitnehmer die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.07. aus.

b) Der Kunde bezieht seit 01.01. Alg und übt eine (Neben-)Beschäftigung mit 12 Stunden wöchentlich aus. Am 10.03. kündigt er dieses Arbeitsverhältnis zum 31.03.

In beiden Fällen löst die Kündigung des Arbeitsverhältnisses keine Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III aus, weil der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (10.03.) bereits wegen des Alg-Bezuges in Integrationsbemühungen der AA einbezogen ist.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Arbeitslosengeldbezuges

2.8 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff SGB III, weil für diesen Personenkreis auch während der Maßnahme die Arbeitsvermittlung durchzuführen ist (§ 38 Abs. 3 Nr. 2 SGB III).

**Arbeitsbeschaffungs-
maßnahme (ABM)**

2.9 Arbeiten im Ausland

Abs. 1)

Arbeitnehmer, die im Ausland beschäftigt sind und weder entsandt noch dem Personenkreis der Grenzgänger zuzuordnen sind, werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht meldepflichtig, weil sie nicht unter den Geltungsbereich des SGB III fallen (Territorialprinzip).

**Beschäftigung im Aus-
land**

Abs. 2)

Ins Ausland entsandte Arbeitnehmer unterliegen der Meldepflicht.

**Ins Ausland entsandte
Arbeitnehmer**

Abs. 3)

Meldepflichtig sind auch Grenzgänger, die sich in Deutschland arbeitslos melden und Entgeltersatzleistungen beantragen würden. Bei der Terminvereinbarung für die persönliche Meldung werden die besonderen Belange dieser Arbeitnehmer berücksichtigt.

Grenzgänger

2.10 Transfermaßnahmen

Abs. 1)

Beim Eintritt in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit (Transfergesellschaft) mit Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß § 216b SGB III handelt es sich arbeitsrechtlich um einen nahtlosen Übergang von einem Arbeitsverhältnis in ein neues. Bezogen auf die Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses besteht keine Meldepflicht (s. auch 2.3.2). Meldepflicht besteht spätestens 3 Monate vor dem Austritt aus der Transfermaßnahme.

**Eintritt in eine Trans-
fermaßnahme**

**Meldepflicht bei Been-
digung einer Transfer-
maßnahme**

Abs. 2)

Eine frühere Meldung ist möglich (s. auch 1.3 Abs. 1). Insoweit kann in solchen Fällen die Arbeitsuchendmeldung nach § 38 Abs. 1 SGB III auch vorzeitig, d. h. bereits beim Eintritt in die Transfermaßnahme erfolgen. Dies kann zur Verbesserung der Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt beitragen.

**freiwillige vorzeitige
Arbeitsuchendmeldung
bereits bei Eintritt in
die Transfermaßnahme
möglich**

2.11 Jugendfreiwilligendienste

Bei der Beschäftigung im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes handelt es sich weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis, sondern um ein Rechtsverhältnis eigener Art (Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten). Jugendliche, die einen solchen Dienst absolvieren, unterliegen deshalb nicht der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III.

**Jugendfreiwilligen-
dienste**

3. Fristen und Fristberechnung

3.1 3-Monats-Frist (§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB III)

Abs. 1)

Die Berechnung der 3-Monats-Frist (§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB III) richtet sich nach § 26 SGB X in Anlehnung an §§ 187 Abs. 2 Satz 1, 188 Abs. 2 BGB.

**3-Monats-Frist
- Grundsatz**

- Die Meldung muss spätestens an dem Tag erfolgen, der dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses vor 3 Monaten entspricht.

**3-Monats-Frist
- Beispiele**

Beispiel:

Letzter Tag des Arbeitsverhältnisses	fristgerechte Meldung bis einschließlich
31.08.	31.05.
30.08.	30.05.
15.08.	15.05.

- Die Frist darf dabei nicht 3 Monate überschreiten. Die Handlungsfrist darf somit für den Kunden nicht unzulässig verkürzt werden.

Beispiel:

letzter Tag des Arbeitsverhältnisses	fristgerechte Meldung bis einschließlich
28.02. (in Schaltjahren: 29.02.)	30.11.
30.06.	31.03.

- Fehlt dem maßgebenden Monat der Tag, der dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses entspricht, so läuft die Frist an dessen letzten Tag ab.

Beispiel:

letzter Tag des Arbeitsverhältnisses	fristgerechte Meldung bis einschließlich
31.07.	30.04.
31.05.	28.02. (in Schaltjahren: 29.02.)

- Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzliche Feiertag, so endet die Frist erst am darauffolgenden Werktag.

Beispiel:

letzter Tag des Arbeitsverhältnisses	fristgerechte Meldung bis einschließlich
31.05.2009	02.03.2009 (Montag)
30.04.2010	01.02.2010 (Montag)
31.08.2009	02.06.2009 (Dienstag), da 01.06.09 Pfingstmontag

Weitere Beispiele:

letzter Tag des Arbeitsverhältnisses	fristgerechte Meldung bis einschließlich.:
29.02.2008	30.11.2007 (Freitag)
28.02.2009	01.12.2008 (Montag)

30.07.2009	30.04.2009 (Donnerstag)
31.07.2009	30.04.2009 (Donnerstag)
15.02.2010	16.11.2009 (Montag)

Abs. 2)

Hinderungsgründe

Sollte eine persönliche Arbeitsuchendmeldung oder eine Anzeige (telefonisch, schriftlich, online) nach § 38 Abs. 1 SGB III bis zum spätest möglichen Zeitpunkt wegen objektiver Gründe nicht möglich sein, so muss diese spätestens am ersten Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgen. Hinderungsgründe liegen vor z. B. bei Erkrankung des Arbeitnehmers, fehlender Freistellung durch den Arbeitgeber oder bei urlaubs- bzw. arbeitsbedingten Auslandsaufenthalten. Das Vorliegen des Hinderungsgrundes ist durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

3.2 3-Tages-Frist (§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB III)

Abs. 1)

3-Tages-Frist

Liegen zwischen Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen (§ 38 Abs. 1 Satz 2).

Abs. 2)

3-Tages-Frist - Kenntnisnahme

Als Tag der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes gilt im Falle der Arbeitnehmerkündigung oder eines Aufhebungsvertrages der Tag des Zugangs der Kündigung oder des Abschlusses des Aufhebungsvertrages als Tag der Kenntnis. Bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber kann von einer Zugangsfiktion von drei Tagen analog der Regelung des § 37 Abs. 2 SGB X ausgegangen werden.

Bei befristeter Beschäftigung besteht Kenntnis am Tag des Vertragsabschlusses.

Bei einem zweckgebundenen Vertrag besteht Kenntnis am Tag der Unterrichtung durch den Arbeitgeber über die voraussichtliche Zweckerreichung.

Abs. 3)

3-Tages-Frist - Verlauf

Die 3-Tages-Frist beginnt am Tag nach der Kenntnis der Beendigung des Beendigungszeitpunktes. Tage mit fehlender Dienstbereitschaft der Agentur sowie Tage, an denen der Arbeitnehmer aus objektiven Gründen (z. B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, fehlende Freistellung durch den Arbeitgeber) an der Meldung gehindert war, werden nicht in die Frist hineingerechnet.

Beispiel:

3-Tages-Frist - Beispiele

Tag der Kenntnisnahme		Fristverlauf	letzter Tag, an dem eine fristgerechte Meldung möglich ist	
a)	10.06.2008 (Dienstag)	11.06.-13.06.	13.06.2008	(Freitag)
b)	11.06.2008 (Mittwoch)	12.06.-16.06.	16.06.2008	(Montag)

d)	13.06.2008	(Freitag)	14.06.-18.06.	18.06.2008	(Mittwoch)
e)	22.12.2008	(Montag)	23.12.-30.12.	30.12.2008	(Dienstag)

weitere Beispiele:

- f) Der Arbeitnehmer erhält am 08.07.2008 (Dienstag) die Kündigung zum 31.07.2008 und hätte sich deshalb spätestens am 11.07.2008 (Freitag) arbeitsuchend melden müssen. In der Zeit vom 04.07. bis 15.07. (Dienstag) ist der Arbeitnehmer jedoch nachweislich arbeitsunfähig erkrankt.

Eine fristgerechte Arbeitsuchendmeldung liegt vor, wenn sich der Arbeitnehmer spätestens am 18.07.2008 arbeitsuchend meldet.

Begründung: Die 3-Tages-Frist beginnt am 09.07.2008. Nachdem Tage, an denen der Arbeitnehmer wegen Krankheit gehindert war (09.07.-15.07.), nicht in die Frist eingerechnet werden, endet die Frist am 18.07.2008.

- g) Der Arbeitnehmer erhält am 08.07.2008 (Dienstag) die Kündigung zum 31.07.2008 und hätte sich deshalb spätestens am 11.07.2008 (Freitag) arbeitsuchend melden müssen. In der Zeit vom 10.07. bis 24.07. (Donnerstag) befindet er sich im Urlaub im Ausland.

Eine fristgerechte Arbeitsuchendmeldung liegt vor, wenn sich der Arbeitnehmer spätestens am 28.07.2008, arbeitsuchend meldet.

Begründung: Die 3-Tages-Frist beginnt am 09.07.2008. Nachdem Tage, an denen der Arbeitnehmer wegen des Urlaubs gehindert war (10.07.-24.07.) und die Agentur nicht dienstbereit war (26.-27.07.), nicht in die Frist eingerechnet werden, endet die Frist am 28.07.2008.

- h) Das Arbeitsverhältnis wird am 10.07.2008 durch Aufhebungsvertrag zum 31.07.2008 beendet. Der Arbeitnehmer bezieht in der Zeit vom 01.02.2008 bis 20.08.2008 (Mittwoch) Krankengeld.

Eine fristgerechte Arbeitsuchendmeldung liegt vor, wenn sich der Arbeitnehmer spätestens am 25.08.2008, arbeitsuchend meldet.

Begründung: Die 3-Tages-Frist beginnt am 11.07.2008. Nachdem Tage, an denen der Arbeitnehmer wegen Krankheit gehindert war (11.07.-20.08.) und Tage, an denen er sich wegen fehlender Dienstbereitschaft der AA nicht melden konnte (23.-24.8.) nicht in die Frist eingerechnet werden, endet die Frist am 25.08.2008.

4. Zuständige Agentur

4.1 Arbeitsuchendmeldung

Die persönliche Arbeitsuchendmeldung (§§ 35 freiwillige Arbeitsuchendmeldung als auch die Pflichtmeldung nach § 38 SGB III) kann bei jeder Agentur für Arbeit vorgenommen werden.

zuständige Agentur für die Arbeitsuchendmeldung

4.2 Mitteilungs-/Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeiten, z. B. bei Umzug (§ 310 SGB III)

Bei einem Umzug sind auch Meldepflichtige nach § 38 Abs. 1 SGB III verpflichtet, ihrer Agentur für Arbeit rechtzeitig, d. h. spätestens eine Woche vor dem Umzugstermin, ihre neue Anschrift mitzuteilen.

Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeiten der AA z.B. bei Umzug

§ 310 SGB III

5. Weitere Pflichten für Arbeitsuchende und Sanktionen bei Verletzung /versicherungswidriges Verhalten (Sperrzeiten)

5.1 Einladungen zur Meldung bei der Agentur für Arbeit zu einem bestimmten Termin/Sperrzeit bei Meldeversäumnis in der Aktionszeit

Meldepflicht nach § 309 SGB III

Abs. 1)

Seit dem 01.01.2009 unterliegen Arbeitsuchende nach § 38 Abs. 1 SGB III auch der Meldepflicht nach § 309 SGB III (Einladung der AA, sich zu einem bestimmten Termin bei der AA zu melden).

§ 309 SGB III ist jedoch erst anzuwenden, wenn eine persönliche Arbeitsuchendmeldung nach § 38 Abs. 1 SGB III erfolgt ist.

Abs. 2)

Sofern der festgesetzte Termin nicht wahrgenommen werden kann, ist ein neuer Termin zu vereinbaren.

Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, tritt eine Sperrzeit gem. § 144 Abs. 1 Nr. 6 SGB III ein. Wichtige Gründe sind gegenüber der Agentur für Arbeit nachzuweisen

Meldeversäumnis in der Aktionszeit

5.2 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 311 SGB III)

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Seit dem 01.01.2009 sind Arbeitsuchende nach § 38 Abs. 1 SGB III verpflichtet, eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer unverzüglich anzuzeigen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (§ 38 Abs. 2 SGB III).

§ 311 SGB III

5.3 Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung

Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung

Hat sich der Arbeitnehmer nicht oder nicht fristgerecht arbeitsuchend gemeldet, tritt eine Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung mit einer Dauer von einer Woche ein (§ 144 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 6 SGB III).

5.4 Sperrzeit bei Arbeitsablehnung in der Aktionszeit

Sperrzeit bei Arbeitsablehnung in der Aktionszeit

Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, d. h. eine zumutbares Stellenangebot abgelehnt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, tritt eine Sperrzeit gem. § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ein. Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung in der Aktionszeit (§ 144 Abs. 4 SGB III) kann je nach Fallgestaltung 3, 6 oder 12 Wochen betragen.

Es sind nur Arbeitsangebote sperrzeitbegründend, wenn der Beginn der Beschäftigung nach Eintritt der Arbeitslosigkeit liegt.

6. Weitere Informationen/Intranet

6.1 allgemein

Im Intranet sind unter dem Link: Vermittlung/Arbeitsvermittlung/ 4-Phasen-Modell-SGBIII/Geschäftsprozesse AG/Arbeitnehmer/Arbeitsmittel/frühzeitige Arbeitssuche § 38 Abs. 1 SGB III u. a. die Formulierungshilfe für Arbeitgeber und die leistungsrechtlichen Hinweise eingestellt.

Formulierungshilfen für Arbeitgeber

Leistungsrechtliche Hinweise zu § 38 Abs. 1 SGB III

6.2 Durchführungsanweisungen zu § 144 SGB III

Unter dem Link: Geldleistungen/Entgeltersatzleistung/ Arbeitslosengeld/Weisungen und Gesetze/DA Alg – aktuelle Version sind im Intranet u. a. die Durchführungsanweisungen zu § 144 SGB III eingestellt.

DA Alg zu § 144 SGB III

7. Fachliche Standards § 38 Abs. 1 SGB III zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit

Fachliche Standards § 38 Abs. 1 SGB III zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit

Abs. 1)

Nach Anzeige einer Arbeitsuchendmeldung bzw. einer persönlichen Arbeitsuchendmeldung nach § 38 Abs. 1 SGB III in der Eingangszone/ dem Service Center ist der schnellstmögliche terminierte Zugang zur Vermittlungs- und Beratungsfachkraft vor Eintritt der Arbeitslosigkeit sicherzustellen. Auch hier gilt die Vorgabe, dass grundsätzlich innerhalb von zehn Arbeitstagen bei der Vermittlungs-/Beratungsfachkraft zu terminieren ist. Auf die Möglichkeit des Check-In-Verfahrens ist der Kunde durch das Kundenportal hinzuweisen.

schnellstmöglicher terminierter Zugang zum Vermittler

Abs. 2)

Sofern eine Terminierung innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, sollte aus der Dokumentation in der Kundenhistorie der Grund hervorgehen, warum eine Terminierung innerhalb von zehn Arbeitstagen bei der Vermittlungs-/Beratungsfachkraft nicht möglich war.

Dokumentation bei keiner Terminierung innerhalb von 10 Arbeitstagen

Abs. 3)

Für die Personen, die sich nach § 38 Abs. 1 SGB III arbeitsuchend melden, sind insbesondere Termine in Randzeiten vorzuhalten.

Vorhalten von Terminen in Randzeiten

Abs. 4)

Insbesondere für den Fall, dass die Vereinbarung eines Termins bei der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft durch das Kundenportal innerhalb der Zehn-Tage-Frist z. B. wegen noch bestehender beruflicher Verpflichtung des Kunden nicht möglich ist, kann die betroffene Arbeitsagentur für den anwesenden Kunden als Option einen Sofortzugang zur Vermittlungs- und Beratungsfachkraft vorsehen. Die Einhaltung der Zielwerte beim Anteil Qualitätsvermitt-

Nutzung Sofortzugang

lungszeit (PKZ 2) sowie des agentureigenen Kundenkontaktdichtekonzeptes ist jedoch sicherzustellen. In dem Sofortgespräch ist mindestens ein matchingfähiges Bewerberangebot (mindestens in Bezug auf Lebenslauf, Reiter Fähigkeiten, persönliche Stärken und Stellengesuch) aufzunehmen. Sollten nicht alle Inhalte eines Erstgesprächs abschließend erörtert werden können, findet zum nächstmöglichen Termin innerhalb der Aktionszeit - spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit - ein ergänzendes „Erstgespräch“ statt.

Abs. 5)

Die notwendigen Daten des Bewerbers müssen im Kundenportal erfasst und der konkrete Termin zur Rückgabe des Arbeitspaketes bis spätestens drei Tage vor dem Erstgespräch mitgeteilt werden. Die Mitarbeiter aus dem Kundenportal haben auch die Aufgabe, die Zeiten zu erfragen (sofern möglich), in denen der Kunde Termine bei der Agentur für Arbeit wahrnehmen kann. Um Vermittlungsaktivitäten so früh wie möglich starten zu können, ist es zudem erforderlich, die Möglichkeit einer Freistellung durch den Arbeitgeber für Bewerbungsaktivitäten sowie eine vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses bei adäquatem Stellenangebot anzusprechen (sofern möglich).

Erfassung/Erfragung der erforderlichen Daten

Arbeitspakt

Abs. 6)

Das 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit findet auch für den Personenkreis nach § 38 Abs. 1 SGB III (Job-to-Job-Kunden) uneingeschränkt Anwendung. Durch eine frühzeitige, effektive Umsetzung geeigneter Handlungsstrategien (einschl. einer möglichst frühzeitigen Produktvergabe - sofern erforderlich und möglich) und Nutzung der Wiedervorlage für Folgekontakte bzw. Folgeaktivitäten ist der Eintritt der Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Das terminierte Folgegespräch soll möglichst noch vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft stattfinden. Sobald ein realistischer Vermittlungsbeginn feststeht, führen die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte für Kunden mit Markt- und Aktivierungsprofil wöchentlich Stellensuchläufe durch. Das bedeutet nicht, dass Kunden mit anderen Profillagen nicht in die Vermittlungsaktivitäten einzubeziehen sind. Soweit zweckmäßig, ist der Job-Roboter zu nutzen. Auf eine zeitnahe Auswertung der Vermittlungsvorschläge ist besonders zu achten.

Anwendung des 4PM

Vermittlungsaktivitäten

Abs. 7)

Im Rahmen der Handlungsstrategie Absolventenmanagement sind insbesondere Teilnehmer/-innen außerbetrieblicher Berufsausbildungen und Umschulungen auf eine frühzeitige Arbeitsuche hinzuweisen, um nahtlos den Übergang in ein möglichst dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis zu erreichen. Die Absolventen sind in die Vermittlungsaktivitäten einzubeziehen.

Absolventenmanagement